8 4

- (1) Von den Landesregierungen (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf - landwirtschaftlicher Erzeugnisse) sind für die Kreise Durchschnittsnormen unter Hinzuziehung der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und eines Vertreters der desvorstände der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe festzulegen. Die Differenzierung ist so durchzuführen, daß die von dem Land aufzubringende Gesamtmenge, die sich aus der Fläche des Anbauplanes' und der Durchschnittsnorm ergibt, erreicht wird. Hierbei sind die Bodengüte, Wachstumsbedingungen und die angebauten Tabaksorten in den einzelnen Kreisen zu berücksichtigen.
- (2) Die Differenzierung der Gemeinden und der einzelnen Wirtschaften in den Gemeinden erfolgt sinngemäß wie Abs. 1.
- (3) Die festgesetzten Ablieferungsnormen sind Mindestablieferungsmengen und berühren nicht die Schätzungen der Zollverwaltung.
- (4) Die Landesregierungen (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) haben dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik' (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) bis zum 30. Juni 1950 über die erfolgte Differenzierung zu berichten.

8.5

Die durch die Bürgermeister den Tabakpflanzern bekanntgegebenen Tabakanbauflächen dürfen nicht mit anderen Kulturarten bebaut werden.

Ablieferungspflichtig ist jeder Tabakpflanzer, der nach dem Anbauplan 1950 zum Anbau von Tabak verpflichtet ist. Ferner sind in jedem Falle diejenigen Tabakanbauer ablieferungspflichtig, die 100 und mehr Pflanzen anbauen, ohne Rücksicht auf die Größe der angebauten Fläche und ohne Rücksicht darauf, ob sich die Anbaufläche auf mehrere Grundstücke — auch außerhalb der Wohnsitzgemeinde — verteilt.

- (1) Die Tabak-Genossenschaften schließen bis zum 10. Juli 1950 mit den Tabakpflanzern Anbau- und Ablieferungsverträge in Form von Sammelverträgen für jede Gemeinde ab.
- (2) Die Verträge sind dreifach auszufertigen. Eine Ausfertigung bleibt beim Bürgermeister der Gemeinde, die zweite Ausfertigung bei der Tabak-Genossenschaft. Die dritte Ausfertigung wird vom Bürgermeister dem Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) unverzüglich übermittelt.
- (3) Bis zum 20. Juli 1950 berichten die Räte der Kreise (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) an die Landesregierung (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) über die im Kreise abgeschlossenen Anbau- und Ablieferungsverträge. Aus den Berichten müssen die Anzahl der abgeschlossenen Verträge, die vertraglich erfaßten Anbauflächen und die durch Vertrag festgelegten Mindestablieferungsmengen an dachreifem Tabak hervorgehen. Die Landesregierungen (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) berichten entsprechend bis zum 31. Juli 1950 an das Ministerium

Für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

(4) Pflichtanbauer von Tabak, die den Abschluß des Vertrages verweigern, sind dem Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) durch den Gemeinde-Bürgermeister bekanntzugeben. Diesen Tabakpflanzern ist eine schriftliche Ablieferuhgsauflage zu erteilen, aus der die Mindestablieferungsmengen und die Annahmestelle der Tabak-Genossenschaft hervorgehen müssen.

Nach der Tabakpflanzer-Ordnung (Anlage A der Verordnung vom 6. April 1939 zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes — RMinBl. S. 901/1079) überwacht die Zollverwaltung den Tabakanbau, die Erfassung, die Räumung und die Versendung von Rohtabak (unfermentiert).

§ 9

- (1) Nach dem Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 in der Fassung der Bekanntmachüng vom
- 4. April 1939 (RGBl. I S. 721) und der Tabakpflanzer-Ordnung ist der gesamte geerntete Tabak verwiegungspflichtig.
- (2) Die Ablieferungspflicht über Tabak erstreckt sich nicht auf den Anbau zu Unterrichts- und Zierzwecken und auf Kleinpflanzertabak.
- (3) Die Erfassungsorte (Verwiegungsorte) und Erfassungstermine werden im Benehmen mit den Tabak-Genossenschaften durch die Zollverwaltung unter Beachtung der festgelegten Fristen (§ 2 der Verordnung) festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Die Tabak-Genossenschaften haben für die Verwiegung des Tabaks geeignete, heizbare Räume und Wiegegeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern die Verwiegung nicht bei den Zollstellen durchgeführt wird.
- (5) Die Räumungsbesichtigungen müssen bis zum 30. April 1951 beendet sein.

10

- (1) Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Vernichtung der Tabakpflanzen, bei Diebstahl und bei jedem sonstigen Ausfall an Tabak hat der Tabakpflanzer die zuständige Zollstelle umgehend zu benachrichtigen. Die Zollstelle veranlaßt eine sofortige Feststellung des Tatbestandes und stellt die Höhe des Ausfalles fest. Bei Feststellung des Tatbestandes sind je ein Vertreter des Rates des Krei-(Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse), der Vereinigung der gegenseitigenBauernhilfe und der Tabak-Genossenschaften hinzuzuziehen. Der Zollangestellte fertigt über das Ergebnis der Tatbestandsaufnahme ein Protokoll an, das von den Beteiligten unterzeichnet wird. Auf dem Protokoll wird die Höhe der Abschreibung von der Tabaksollmenge nach § 15 der Tabakpflanzer-Ordnung durch den Zollangestellten vermerkt. Der Tabakpflanzer ist aufzufordern, an der Tatbestandsaufnahme teilzunehmen.
- (2) Die Zollstellen fertigen monatlich eine kreisweise Zusammenstellung der Abschreibungen von den Tabaksollmengen in dreifacher Ausfertigung an. Eine Ausfertigung ist dem Rat des Kreises (Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse), die zweite Ausfertigung der Tabak-